

SO_GERICHTE VSBES.2023.212 vom 29. Juli 2023

SO Obergericht, 2023-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.212

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.212 du 29 juillet 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.212 del 29 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erfolgt. Das angerufene Gericht ist sachlich, örtlich und funktionell zuständig. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.2 Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) in Kraft. Dies hat jedoch im vorliegenden Fall keine Auswirkungen, da die hier einschlägigen Bestimmungen (s. E. II. 2 und 3 hiernach) von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen sind.

E. 2

2.1 Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Es wird unterschieden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG).

E. 2.2

2.2.1 Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist; dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Massgeblich im Sinne dieser Bestimmung sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen: An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung und Kontaktaufnahme (BGE 133 V 450 E. 7.2 S. 463; Urteil des Bundesgerichts 9C_457/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2.2 Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist (lit. c).

2.2.3 Leichte Hilflosigkeit liegt laut Art. 37 Abs. 3 IVV vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b) oder einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf (lit. c) oder wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (lit. d) oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist (lit. e).

E. 3

3.1 Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Hilflosentschädigung leichten Grades zu Recht lediglich vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September 2022 befristet zugesprochen hat. Unter den Verfahrensbeteiligten ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung grundsätzlich der lebenspraktischen Begleitung bedarf. Aufgrund der Feststellungen im Abklärungsbericht der Beschwerdegegnerin vom 18. November 2022 (IV-Nr. 220) ist sie ohne Begleitung einer Drittperson nicht in der Lage, selbständig zu wohnen. Sie erfüllt somit von den bloss alternativ verlangten Bedarfskriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a ■ c IVV das Kriterium gemäss lit. a. Streitig ist hingegen, ob ab 19. September 2022 auch das weitere Anspruchserfordernis gegeben ist, wonach die Beschwerdeführerin ausserhalb eines Heimes lebt (Art. 38 Abs. 1 Ingress IVV). Die Beschwerdegegnerin vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass von der Beschwerdeführerin ab 19. September 2022 wahrgenommene und durch die Einrichtung F.____ zur Verfügung gestellte begleitete Wohnangebote (vgl. «Beherbungs- und Betreuungsvertrag» zwischen der F.____ und der Beiständin, Frau B.____, Soziale Dienste [...]; IV-Nr. 221) sei als Heim im Sinne von Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35ter IVV zu qualifizieren, weshalb eine Hilflosenentschädigung aufgrund lebenspraktischer Begleitung per Ende September 2022 ausser Betracht falle.

E. 3.2

3.2.1 Zuvor nur auf Weisungsebene im Kreisschreiben des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) geregelt, fand die Definition des Heimes durch Einfügung des neuen Art. 35ter Eingang in die IVV (Inkrafttreten am 1. Januar 2015 [AS 2014 3177]). Nach Abs. 1 dieser Verordnungsbestimmung gelten als Heim im Sinne des Gesetzes kollektive Wohnformen, die der Betreuung oder Pflege der versicherten Person dienen, sofern diese für den Betrieb der kollektiven Wohnform nicht die Verantwortung trägt (lit. a), nicht frei entscheiden kann, welche Hilfeleistung sie in welcher Art, wann oder von wem erhält (lit. b), oder eine pauschale Entschädigung für Pflege- oder Betreuungsleistungen entrichten muss (lit. c). Wohngruppen, die von einem Heim nach Abs. 1 betrieben werden und von diesen Hilfeleistungen beziehen, sind Heimen gleichgestellt (Art. 35ter Abs. 3 IVV). Nicht als Heim gelten laut Art. 35ter Abs. 4 IVV insbesondere kollektive Wohnformen, in denen die versicherte Person ihre benötigten Leistungen bezüglich Pflege und Betreuung selbst bestimmen und einkaufen kann (lit. a), eigenverantwortlich und selbstbestimmt leben kann (lit. b) und die Wohnverhältnisse selbst wählen und gestalten kann (lit. c). Während die Kriterien von Abs. 1 lediglich alternativ zu erfüllen sind, müssen diejenigen von Abs. 4 kumulativ gegeben sein (Urteil des Bundesgerichts 9C_47/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.3; Erläuterungen des BSV zur

IVV-Revision vom 19. September 2014, S. 4 f.).

3.2.2 Gemäss Gerichts- und Verwaltungspraxis wird als Heim eine meist unter der Verantwortung einer Trägerschaft stehende Wohngemeinschaft mit Leitung und allenfalls angestelltem Personal bezeichnet. Erforderlich ist, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht nur Wohnraum zur Miete zur Verfügung gestellt wird, sondern dass sie gegen Entgelt auch von einem weitergehenden Leistungsangebot wie Verpflegung, Beratung, Betreuung, Pflege, Beschäftigung oder Integration Gebrauch machen können. Also von solchen Dienstleistungen, die in ihrer Art und in ihrem Ausmass bei einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung eben nicht zur Verfügung stehen, bzw. für deren Organisation die Betroffenen selbst verantwortlich wären. Als massgebend gilt demnach, dass ein für Heime typisches Spektrum an Leistungen erbracht wird, das in der eigenen Wohnung oder in einer üblichen Wohngemeinschaft nicht oder zumindest nicht dauernd gewährleistet ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_47/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.3; erwähnte Erläuterungen des BSV, S. 4 f.).

3.2.3 Der Definition des Heimes nach Art. 35terIVV kommt für verschiedene IV-Leistungen grosse Bedeutung zu. So entspricht die Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, lediglich einem Viertel der normalen Ansätze (Art. 42terAbs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 IVG). Und die hier interessierende Hilflosenentschädigung für den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung kommt ■ gleich wie der Assistenzbeitrag (Art. 42quaterAbs. 1 lit. b IVG) ■ nur in Betracht, wenn die versicherte Person zu Hause lebt (Art. 42 Abs. 3 IVG; d.h. nicht in einer stationären Einrichtung: BGE 133 V 450 E. 5 S. 461). Während der Verordnungsgeber sowohl im Bereich der AHV (Art. 66bisAbs. 3 AHVV [SR 831.101]) als auch in demjenigen der Ergänzungsleistungen (wenigstens dem Grundsatz nach: Art. 25a Abs. 1 ELV [SR 831.301], vgl. aber auch Abs. 2 dieser Verordnungsbestimmung) auf rein formale Kriterien abstellt, nämlich auf die kantonale Anerkennung als Heim oder die entsprechende kantonale Betriebsbewilligung, definiert der Bundesrat das Heim im IV-Bereich anhand materieller Merkmale (E. 4.1 und 4.2 hiervor; vgl. aber auch Art. 35terAbs. 2 IVV). Deren Handhabung ist naturgemäss anspruchsvoller (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_685/2017 vom 21. März 2018 E. 5.2). Die Beantwortung der von Art. 35terIVV aufgeworfenen Fragen nach Betriebs- und Organisationsstruktur der kollektiven Wohnformen sowie nach deren Betreuungsleistungen und der Art der diesbezüglichen Entschädigung lassen sich nur durch eingehende Prüfung im Einzelfall beantworten. Auf der anderen Seite wird der Bundesrat mit seiner invalidenversicherungsrechtlichen Heimdefinition dem Umstand gerecht, dass in den letzten Jahren neue Formen der Heimbetreuung an Bedeutung gewonnen haben, indem heimähnliche Strukturen teilweise an die Stelle der klassischen Heime getreten sind (Erläuterungen des BSV, S. 3). Die Entstehung immer unterschiedlicherer Wohnformen in diesem Bereich ruft nach einer entsprechend differenzierten Abklärung der Frage, ob im konkreten Fall der Heimcharakter zu bejahen ist oder nicht (BGE 146 V 322 E. 4.3).

E. 4

4.1 Im vorstehend zitierten BGE 146 V 322 E. 6.1 f. weist das Bundesgericht unter anderem darauf hin, dass es bei der Prüfung der Frage, ob eine versicherte Person in einem Heim lebt, nicht angehen kann, bloss in abstrakter Weise auf die Abgrenzungskriterien des Art. 35terAbs. 1 und 4 IVV abzustellen ohne den Umfang und die Intensität der von der Einrichtung erbrachten Betreuungsleistung angemessen miteinzubeziehen. Vielmehr haben

sich diesbezüglich die IV-Stellen und ■ im Beschwerdefall ■ die Sozialversicherungsgerichte nach den Anforderungen der in Frage stehenden IV-Leistung zu richten. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers soll der Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht bei jeglicher Form und Dauer der lebenspraktischen Begleitung gegeben sein. Vielmehr ist eine entsprechende Entschädigung durch die Invalidenversicherung nur bei einem bestimmten minimalen Schweregrad der Hilflosigkeit gerechtfertigt (Botschaft vom 21. Februar 2001 über die 4. IV-Revision, BBl 2001 3289). Nach der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis ist die Erheblichkeitsschwelle erreicht, wenn die lebenspraktische Begleitung gemäss Art. 42 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 38 IVV über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt während mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 146 V 322 E. 6.1, BGE 133 V 450 E. 6.2 S. 461, BGE 133 V 472 E. 5.3.1; SVR 2009 IV Nr. 23 S. 65, 9C_18/2008 E. 2.3; Rz. 8053 KSIH, gültig ab 1. Januar 2015). An dieser leistungsspezifischen Erheblichkeitsgrenze haben sich die rechtsanwendenden Behörden gleichermaßen zu orientieren, wenn sie über den Heimcharakter einer Einrichtung zu befinden und dabei ■ wie hiervor dargelegt ■ Umfang und Intensität der von der Institution erbrachten Betreuungsleistung mitzubersichtigen haben. Die Rechtsprechung hat unter Hinweis auf die Materialien zur 4. IV-Revision erkannt, dass vom Gesetzgeber mit der neu eingeführten Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung verfolgte Ziel liege darin, behinderten Menschen mit Assistenzbedürfnissen eine grössere Autonomie und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Mit der Verbesserung der individuellen Entschädigung für Betreuung und Begleitung soll der Eintritt von zu Hause lebenden Versicherten in stationäre Einrichtungen nach Möglichkeit verhindert oder wenigstens hinausgeschoben werden (BGE 133 V 450 E. 5 S. 461, BGE 133 V 569 E. 5.3.2 am Anfang; SVR 2008 IV Nr. 26 S. 79, I 317/06 E. 4.2). Dieses Ziel würde geradezu torpediert, wenn kollektive Wohnformen mit einer effektiven Betreuungsleistung von weniger als zwei Stunden pro Woche bereits als Heime im Sinne der Invalidenversicherung zu qualifizieren wären und demnach den Bewohnern eine Entschädigung für lebenspraktische Begleitung schon aus diesem Grunde versagt bliebe (BGE 146 V 322 E. 6.2).

4.2 Bezüglich der Ausgestaltung des durch den Beschwerdeführer wahrgenommenen und durch die Einrichtung F.____ zur Verfügung gestellten begleiteten Wohnangebots ist den Akten im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

Gemäss dem zwischen der Einrichtung F.____ und der Beschwerdeführerin per 19. September 2022 abgeschlossenen Beherbergungs- und Betreuungsvertrag (IV-Nr. 221) bietet das durch die Einrichtung F.____ angebotene begleitete Wohnen einen geschützten Rahmen, um an der Wohnkompetenz und der sozialen Integration zu arbeiten. Weiter wird darin festgehalten, durch gezieltes Fördern und Stabilisieren der Klientinnen und Klienten solle erreicht werden, dass sie sich möglichst wieder auf dem freien Wohnungsmarkt etablieren könnten. Weiter wird unter «Rechte und Pflichten» unter anderem festgehalten, es bestehe ein Recht auf Begleitung durch eine Fachperson (Bezugsperson), in der Regel einmal wöchentlich. Der Klient habe verbindliche Standortgespräche im Rahmen des Case Managements sowie verbindliche, regelmässige Gespräche mit der Bezugsperson einzuhalten. Des Weiteren wird zu den Kosten festgehalten, die Wohnkosten betragen CHF 1'200.00 pro Monat, bei 2er-Belegung CHF 1'000.00 pro Monat. Darin enthalten seien Mietzins inkl. Nebenkosten, Möblierung und Verwaltungskosten. Die Betreuungskosten betragen pro Besuch CHF 130.00. Für ausserregionale Personen werde CHF 150.00 pro

Besuch veranschlagt.

Dem Situationsbericht von G.____, Abklärungsfachfrau der Beschwerdegegnerin, vom 18. November 2022 (IV-Nr. 220), welchem zwei Telefongespräche mit Frau B.____, Beiständin der Beschwerdeführerin sowie mit Herrn H.____, Berater F.____, zugrunde liegen, ist unter anderem zu entnehmen, es finde einmal pro Woche eine Wohnbegleitung durch die Einrichtung F.____ statt, welche ca. 1 Stunde dauere. Dabei werde zusammen der Briefkasten geleert und die Haushaltung besprochen oder allenfalls werde darauf hingewiesen, dass gewisse Reinigungsarbeiten notwendig seien. Eine aktive Mithilfe in der Haushaltsführung finde nicht statt. Ebenfalls würden Probleme im sozialen Umfeld besprochen. So entstünden zum Beispiel immer wieder Probleme mit dem Vermieter (auch an den bisherigen Wohnadressen) und es müsse vermittelt werden. Die Nachbarn hätten die Telefonnummer der Wohnbegleitung und meldeten sich direkt, um Themen zu besprechen wie zum Beispiel die Nachtruhestörung. Des Weiteren werde durch das Zentrum I.____ ([...]) einmal pro Woche eine Sozialberatung durchgeführt, welche etwa eine Stunde dauere. Die Beratung finde im I.____ statt und erfolge jeweils durch Herrn H.____. Hier stehe die Besprechung von gesundheitlichen Fragen im Zentrum und was unternommen werden müsse. Besprechungsthemen seien beispielsweise die Freizeitgestaltung, der Umgang mit Konsum, die Beziehung zu ihrem Ehemann, welcher im Kanton [...] lebe oder die Wohnsituation und das Verhältnis zu den Nachbarn. Die Begleitung zu Arztterminen sei nicht notwendig, jedoch brauche die Beschwerdeführerin einen Anstoss, damit überhaupt ein Termin vereinbart werde. Oft würden während der Sozialberatung gemeinsame Telefonate gemacht, um Termine zu vereinbaren oder administrative Dinge zu klären, wie beispielsweise die Verlängerung des Ausländerausweises oder die Besorgung des Waschlüssels. Sämtliche administrative Arbeiten würden von der Beiständin Frau J.____ erledigt, bei welcher die Beschwerdeführerin alle zwei Wochen einen Besprechungstermin habe. Aufgrund der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin habe sie jeweils sehr viele Themen zu besprechen und der Aufwand der Beiständin sei hoch. Die zeitlichen Aufwendungen der Beiständin könnten jedoch gemäss Kreisschreiben nicht berücksichtigt werden. Die Beschwerdeführerin komme täglich für die Medikation ins I.____, dort seien die Gespräche mit der Pflege ebenfalls sehr wichtig für sie. Insgesamt seien sämtliche Unterstützungen ein wichtiger Teil für die Stabilität der Beschwerdeführerin und um eine drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Schliesslich hielt die Abklärungsfachfrau als abschliessende Stellungnahme fest, bei der Beschwerdeführerin liege ab dem 19. September 2022 ein «Behebungs- und Betreuungsvertrag» zwischen der F.____ und der Beiständin, Frau J.____, [...], vor. Gemäss Vertrag bestimme die F.____ für jede Klientin und jeden Klienten einen Case Manager. Dieser informiere über die verschiedenen Dienstleistungen der F.____. Gemeinsam werde der Bedarf an Hilfestellungen bzw. Dienstleistungen geklärt, die Ziele formuliert und schriftlich in einer Vereinbarung festgehalten. Weiter sei dem Vertrag unter anderem zu entnehmen, dass die F.____ für eine begrenzte Zeit eine Unterkunft zur Verfügung stelle. Der Aufenthalt im Begleiteten Wohnen begründe keinen Wohnsitz. Zusammenfassend handle sich hier um eine Wohnform mit Heimcharakter. Es liege keine Selbstbestimmung in Bezug auf die Auswahl einer eigenen Wohnung (Mieter sei die F.____) sowie den erbrachten Dienstleistungen vor.

Somit liege gemäss Artikel 38 Absatz 1 ab Eintritt in das Begleitete Wohnen kein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung mehr vor.

In der Stellungnahme der Einrichtung F.____ vom 5. Mai 2023 (IV-Nr. 227) wurde ausgeführt, die Einrichtung F.____ vermiete suchtkranken Menschen möblierte Wohnungen. In der Regel handle es sich dabei um 2-Zimmer-Wohnungen, welche von den Klientinnen und Klienten alleine bewohnt würden. Die Begleitung erfolge durch Besuche von Wohnbegleitern der F.____. In der Regel finde pro Woche maximal ein Besuch statt. Je nach Zielsetzung könnten dies aber auch mehr oder weniger Besuche sein. Alle drei Monate finde ein Standortgespräch mit dem gesamten Helfernetz statt. An diesem Gespräch werde geprüft, ob die Form der Begleitung angepasst werden müsse. Den Wohnbegleitern stehe pro Besuch maximal eine Stunde vor Ort zur Verfügung. Dies werde inkl. Anfahrtsweg und weiteren vor- und nachgelagerten administrativen Arbeiten mit CHF 130.00 / pro Stunde verrechnet. Wenn Bedarf bestehe, würden die Klienten bei diesem Besuch auch bei ganz konkreten Hausarbeiten unterstützt. Aufgrund der knappen Zeit sei diese Unterstützung aber nur marginal. Für begleitetes Wohnen (Integration zur selbstständigen Führung eines Haushaltes) könnten maximal 4'800.00 Franken pro Kalenderjahr (IV oder AHV) übernommen werden. Bei IV/EL-Klientinnen seien das maximal 3 ■ 4 Termine im Monat. Die Zeit reiche nicht aus, um alle anfallenden Hausarbeiten zu erledigen. Teilweise müssten weitere Unterstützungsdienstleistungen ergänzend erschlossen werden (z.B. Spitex oder Reinigung).

Des Weiteren ist dem mit dieser Stellungnahme eingereichten «Konzept Begleitetes Wohnen» (IV-Nr. 227) zu entnehmen, dass die Betreuungskosten mit einem Ansatz von CHF 130.00 pro Besuch (maximale Dauer eine Stunde) verrechnet würden. Die Anzahl Besuche werde mit dem Kostenträger im Rahmen der jeweils gültigen Case Management-Vereinbarung festgesetzt. Es würden mindestens zwei Besuche pro Monat vereinbart.

4.3 Im Lichte der vorstehenden Akten ist davon auszugehen, dass die Betreuungsdauer der Beschwerdeführerin durch die Fachleute der Einrichtung F.____ eine Stunde pro Woche, bzw. vier Stunden pro Monat beträgt. Dies wurde auch von der Abklärungsfachfrau im Abklärungsbericht vom 18. November 2022 unwidersprochen so übernommen. Zudem ergibt sich auch gestützt auf die Stellungnahme der Einrichtung F.____ vom 5. Mai 2023 sowie die eingereichten Unterlagen ■ Beherbergungs- und Betreuungsvertrag vom 19. September 2022 und «Konzept Begleitetes Wohnen» ■, dass die Betreuungszeit der Beschwerdeführerin durch Fachleute der Einrichtung F.____ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr als eine Stunde pro Woche beträgt. Es gibt in den Akten denn auch keine Hinweise darauf und wird von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin mehr als eine Stunde pro Woche durch die Einrichtung F.____ betreut wird. Es ist somit im Resultat davon auszugehen, dass im Fall der Beschwerdeführerin die vom Bundesgericht in BGE 146 V 322 festgelegte Erheblichkeitsstufe von zwei Stunden Betreuung pro Woche (s. E. II. 5.1 hiervor) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird. Daran vermag der Umstand, dass zusätzlich alle drei Monate ein Standortgespräch mit dem gesamten Helfernetz stattfindet, nichts zu ändern.

Ebenso vermögen die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Argumente am vorgenannten Resultat nichts zu ändern. Die Beschwerdegegnerin macht unter anderem geltend, die im betreffenden Urteil des Bundesgerichts 9C_763/2019 vom 17. August 2020 (= BGE 146 V 322) von der Stadt Zürich im Rahmen des Begleiteten Wohnens durch Fachpersonen geleistete ambulante Unterstützung und Beratung, dauere in der höchsten

Betreuungsstufe wöchentlich nur gerade eine halbe Stunde. Eine solche zeitliche Obergrenze kenne die F.____ jedoch nicht. Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin durch Fachpersonen der Einrichtung F.____ unbestrittenermassen nicht mehr als eine Stunde pro Woche betreut wird. Zum anderen reicht alleine die Möglichkeit, dass die Betreuung in der Einrichtung F.____ auch mehr als eine Stunde pro Woche betragen kann, nicht aus, um diese Einrichtung im Fall der Beschwerdeführerin abweichend von BGE 146 V 322 als Heim zu qualifizieren. So muss der aktuelle individuelle Betreuungsbedarf so konkret wie möglich ermittelt werden (vgl. BGE 146 V 322 E. 6.1), was bei der Beschwerdeführerin zum genannten Resultat von maximal einer Betreuungsstunde pro Woche führt. Des Weiteren macht die Beschwerdegegnerin geltend, die vorliegende Konstellation sei mit der Situation gemäss dem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 720 22 90/254 vom 3. November 2022 vergleichbar, in welchem der Heimcharakter einer Wohnung des Vereins C. bejaht worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem im genannten Urteil zugrundeliegende Fall die Erheblichkeitsschwelle von zwei Stunden pro Woche klar überschritten wurde, womit dieser Fall eben nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt verglichen werden kann. So lebte die versicherte Person im betreffenden Fall in einer vom Verein C. gemieteten Wohnung, wo sie dreimal pro Woche von Betreuern der ambulanten Wohnbegleitung des Vereins C. besucht wurde, wobei die einzelnen Besuche jeweils 1 Stunde und 15 Minuten dauerten. Daraus ergab sich eine wöchentliche Betreuungszeit von 3 Stunden und 45 Minuten. Zusammenfassend vermag die Beschwerdegegnerin mit dieser Argumentation somit nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

4.4 Bei diesem Resultat braucht auf die Abgrenzungskriterien zur Qualifikation einer Einrichtung als Heim gemäss Art. 35terAbs. 1 und 4 IVV (E. 4.1 und 4.2 hiervor) nicht näher eingegangen zu werden (vgl. BGE 146 V 322 E. 7). Wie erwähnt dauert die von der Einrichtung F.____ im Rahmen des Beherbergungs- und Betreuungsvertrags (vgl. IV-Nr. 221) durch Fachpersonen geleistete ambulante Unterstützung und Beratung der Beschwerdeführerin gemäss den vorliegenden Akten wöchentlich maximal eine Stunde. Einem derart niederschweligen Betreuungsangebot, bei dem der deutlich überwiegende Anteil des minimalen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung zwangsläufig anderweitig gedeckt werden muss (gemäss Abklärungsbericht vom 18. November 2022 wird im Zentrum I.____ einmal pro Woche eine Sozialberatung durchgeführt, welche etwa eine Stunde dauert und sämtliche administrative Arbeiten werden von der Beiständin Frau B.____ erledigt, bei welcher die Beschwerdeführerin alle zwei Wochen einen Besprechungstermin hat), ist der Heimcharakter nach dem Gesagten von vornherein abzusprechen. Da auch die übrigen Anspruchserfordernisse gegeben sind (s. E. II. 3.1 hiervor), besteht auch während der Dauer des Begleiteten Wohnens bei der Einrichtung F.____ ein Anspruch auf eine Entschädigung für leichte Hilflosigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. e in Verbindung mit Art. 38 IVV.

4.5 Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin somit ab 30. September 2022 bis zum Eintritt in das Zentrum D.____ per 3. Juli 2023 (vgl. Beschwerdebeilage 3), bzw. bis zum Ende des betreffenden Monats (31. Juli 2023) weiterhin Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, womit die Verfügung vom 29. Juli 2023 in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben ist. Dass ab Eintritt der Beschwerdeführerin in das Zentrum D.____ kein Anspruch mehr auf eine Hilflosenentschädigung besteht, ist unter den Parteien unumstritten, weshalb darauf nicht

Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 – 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die IV-Stelle des Kantons Solothurn die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. 6. Nachdem die Beschwerdeführerin obsiegt, erübrigt sich die Durchführung einer Hauptverhandlung. Das Gleiche gilt auch bezüglich der von der Beschwerdeführerin mit Replik vom 8. Dezember 2023 gestellten Beweisanträge (s. E. I. 7. hiervor). Die diesbezüglichen Anträge sind obsolet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.